

## Begrüßungsrede

anlässlich der Eröffnung des 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstags  
am 29.03.2023 im Congress Centrum Weimar

„Es gilt das gesprochene Wort“

Sehr geehrte Ehrengäste,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Herzlich Willkommen zum 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar!

Wohl selten habe ich eine Begrüßung so sehr herbeigesehnt, wie diese – haben wir doch sechs lange Jahre darauf warten müssen, Sie alle, hochgeschätzte Ehrengäste, Referentinnen und Referenten, Kolleginnen und Kollegen, wieder zu dieser zentralen Verbandsveranstaltung des Deutschen Richterbunds begrüßen zu können. Nach dem letzten, sehr erfolgreichen RiStA-Tag 2017 war der nächste Kongress planmäßig für das Frühjahr 2020 vorgesehen. Die Vorbereitungen waren vollständig abgeschlossen, wir standen buchstäblich in den Startlöchern – da machte uns die Pandemie einen dicken Strich durch die Rechnung und auch unsere vorsichtigen Ersatzplanungen für 2021 mussten Corona weichen. So haben wir uns also schweren Herzens dazu entschieden, bis zum nächsten turnusgemäßen Termin jetzt, im Jahr 2023, abzuwarten.

Umso schöner ist es für uns, Sie heute hier begrüßen zu können!

„Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“ ist also der Titel unserer diesjährigen Veranstaltung, die sich in den zentralen „Streitpunkten“ am heutigen Nachmittag mit den verschiedenen Aspekten des Einsatzes von „Legal Tech“, von künstlicher Intelligenz im engeren und weiteren Sinne, mit ihren Chancen und Möglichkeiten, aber auch ihren Risiken, in unserem justiziellen Arbeitsalltag befasst.

Nun könnte man natürlich fragen: Ist dieses Thema denn heute wirklich noch so aktuell und „neu“, dass man darüber ernsthaft diskutieren müsste? Sind wir alle doch in unserem Alltag an den Umgang mit künstlicher Intelligenz gewöhnt, ja, mehr noch: Ist sie uns doch in weiten Teilen so selbstverständlich, dass wir uns gar nicht mehr bewusst machen, wo wir mit „künstlicher“ statt mit menschlicher Intelligenz zu tun haben. Wir benutzen automatische

Spracherkennungssysteme, kommunizieren mit Chat-Bots im Online-Handel, nutzen Übersetzungs-Apps, lassen uns bei Verspätungen im Flugverkehr unsere finanziellen Ansprüche mit „Flight-Right“ oder ähnlichen Anwendungen ausrechnen und durchsetzen, und in vielen unserer Haushalte sind Alexa und Siri hochgeschätzte Mitbewohnerinnen.

In unserem Arbeitsalltag als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland spielt der Einsatz von künstlicher Intelligenz demgegenüber noch kaum eine Rolle. „Zum Glück!“ werden die meisten von Ihnen wahrscheinlich sagen – und das ist aus meiner Sicht auch sehr gut nachvollziehbar. Es ist (hoffentlich) wohl für kaum jemanden hier im Saal vorstellbar, dass gerichtliche Entscheidungen nicht von einem Richter, dass staatsanwaltliche Anklagen nicht von einer Staatsanwältin, sondern von einem Computerprogramm gefertigt werden, in das bestimmte Parameter eingegeben werden und das daraus selbständig eine Entscheidung fertigt. Aber auch der Einsatz von KI zur Vorbereitung der Entscheidung – beispielsweise bei der Strukturierung von Parteivortrag im Zivilverfahren – spielt hierzulande noch keine Rolle, während andere europäische wie außereuropäische Staaten sie bereits seit längerer Zeit in verschiedenen Bereichen, gerade zur Analyse großer Datenbestände, zur Extraktion von Metadaten oder zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen nutzen.

So erstrebenswert sich solche Möglichkeiten der Arbeitserleichterung vordergründig anhören, so sehr lassen Beispiele aus manchen Staaten aufhorchen. In China gibt es beispielsweise seit 2016 unter dem Oberbegriff „Smart Courts“ Gerichte, an denen zivilrechtliche Verfahren vollständig online geführt werden können und künstliche Intelligenz vorgeblich zur „Unterstützung“ der richterlichen Entscheidungsfindung eingesetzt wird – allerdings mit dem erklärten Ziel der Staatsführung, Entscheidungen möglichst vorhersehbar zu machen und die Richterinnen und Richter zu möglichst gleichförmigen Entscheidungen zu zwingen. Auch „legal prediction“-Software ist dort bereits vielfach im Einsatz, also Software, die anhand gesammelter Daten zu Entscheidungen in vergleichbaren Fällen und zu den jeweiligen Entscheidern eine Prognose über den Ausgang des Verfahrens treffen kann – ein Traum für jede Rechtsschutzversicherung, ein Alptraum allerdings für denjenigen, dessen Klage wegen durch KI attestierter Aussichtslosigkeit nicht mehr finanziert wird.

Aber damit nicht genug: Seit etwa einem Jahr wird laut medialer Berichterstattung in der chinesischen Strafjustiz ein Roboter eingesetzt, der mithilfe künstlicher Intelligenz selbständig ohne menschliche Beteiligung Anklagen fertigen kann – wahrscheinlich nicht nur für die Staatsanwälte hier im Saal eine echte Horrorvorstellung!

Und in zahlreichen Bundesstaaten der USA wird seit geraumer Zeit eine Software genutzt, mit deren Hilfe z.B. bei der richterlichen Strafzumessung oder bei Anträgen auf vorzeitige Haftentlassung die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern in Punktwerten bemessen wird – je höher der Punktwert, desto höher das Rückfallrisiko (und desto höher vermutlich in der Folge die ausgerichtete Strafe). Vom Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit, der unser deutsches Rechtssystem durchzieht, scheint all das maximal entfernt zu sein.

Wenn wir uns also in den nächsten Tagen mit den Chancen und Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz in unserem justiziellen Arbeitsalltag befassen, muss eines klar sein: Die richterliche Entscheidung kann und darf sie nie ersetzen. Am Ende aller von KI gesammelten, geordneten und aufbereiteten Informationen muss ein Mensch stehen, der den zugrundeliegenden Fall eigenständig bewertet und frei, unvoreingenommen und unabhängig zu einer angemessenen Entscheidung kommt, die er oder sie dann auch selbst zu verantworten hat. Nur eine solche Entscheidung wird nämlich dem Postulat des Art. 92 GG gerecht, demzufolge die rechtsprechende Gewalt den Richterinnen und Richtern (und zwar nur ihnen, und nicht auch oder ersatzweise einer Software-Anwendung) anvertraut ist.

Diese Forderung hört sich zunächst bestechend einfach an: KI plus Richter oder Staatsanwältin ja, KI statt ihrer nein. Aber wie so oft ist auch in diesem Bereich nicht alles schwarz oder weiß. Denn welche Informationen aus einem Sachverhalt extrahiert und aufbereitet werden, wie sie dem Entscheidenden präsentiert werden, welche Informationen vielleicht gezielt nicht herausgefiltert werden, oder zielgerichtet an prominenterer oder weniger auffälliger Stelle präsentiert werden, hat zwangsläufig auch Einfluss auf die Entscheidungsfindung, und je mehr wir künftig auf die „Unterstützungsleistung“ einer Software-Anwendung bei der Aktenbearbeitung vertrauen, je weniger wir hinterfragen, ob wir wirklich alle für uns relevanten Informationen bekommen haben, desto mehr machen wir uns von der KI abhängig. Eines der Grundprobleme dabei ist, dass wir in der Regel nicht wissen, wie die Algorithmen funktionieren, die der Software zugrunde liegen, und wenn wir es wüssten, könnten wir mit dieser Information vielleicht auch unmittelbar gar nichts anfangen. Hüten wir uns also davor, in dem verständlichen Bestreben, gerade in umfangreichen Verfahren unsere Arbeit zu erleichtern, blindlings jedem KI-Einsatz das Wort zu reden!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bitte verstehen Sie mich nicht falsch! Ich bin weit davon entfernt, den Einsatz von Legal Tech für die Arbeit der Justiz generell zu verteufeln. Im Gegenteil bin ich davon überzeugt, dass bestimmte Verfahrensarten mit stetig wachsenden Verfahrensdaten (denken wir an zivilrechtliche Massenverfahren oder

umfangreiche Ermittlungen beispielsweise in Wirtschaftsstrafverfahren oder im Bereich von Cyber Crime) nur noch so sinnvoll zu erledigen sein werden. Aber nur, wenn wir die Risiken kennen und sorgfältig bewerten, können wir eine seriöse Entscheidung darüber treffen, wo wir als Dritte Gewalt den Einsatz von KI in unserer Arbeit befürworten können.

Vielen von uns, liebe Kolleginnen und Kollegen, scheint dieses Thema allerdings gerade für die Justiz auch im weit fortgeschrittenen 21. Jahrhundert noch sehr ferne Zukunftsmusik zu sein. Haben wir doch bei unserer Arbeit tagtäglich häufig nicht den Einsatz von zu viel, sondern eher von zu wenig, veralteter und schlecht bis gar nicht funktionierender Hard- und Software zu beklagen. Wo wir immer noch mit stundenlangen Systemausfällen, mit behördenübergreifend nicht kompatibler Software, mit Performanceproblemen nach Software-Updates zu kämpfen haben, wo wir – so ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit meines Gerichts – wegen Verschlüsselungsproblemen phasenweise noch nicht einmal Mails an die Polizei versenden können, scheint der zielgerichtete Einsatz von KI eine Utopie. Und in der Tat offenbart sich hier ein Problem, das sicher auch Thema dieses RiStA-Tags sein muss: Ist die Justiz technisch und personell überhaupt so aufgestellt, dass sie Legal Tech – egal in welcher Form – in absehbarer Zeit sinnvoll nutzen kann?

Die deutschlandweiten Erfahrungen mit der Einführung der elektronischen Akte machen uns da, vorsichtig ausgedrückt, nicht immer Mut. Wenn auch viele Anwenderinnen und Anwender mittlerweile mit der Benutzerfreundlichkeit zufrieden(er) sind als noch vor einigen Jahren, gibt es doch immer noch und immer wieder auftretende Probleme, allen voran der eben schon angesprochene gefürchtete Systemausfall. Aber auch Probleme bei der Systemkompatibilität zwischen verschiedenen Behörden und Gerichten sind vielfach nach wie vor nicht oder jedenfalls nur unzureichend gelöst und erschweren namentlich die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Was die meisten Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit der elektronischen Akte aber am lautesten beklagen, ist der vielerorts fehlende oder jedenfalls deutlich unzureichende technische Support. Überlastete Servicehotlines, lange Wartezeiten, offene „Tickets“, die irgendwann zum großen Erstaunen des jeweils Betroffenen als „erledigt“ gekennzeichnet und gelöscht werden, obwohl das Problem offenkundig noch besteht – all das trägt leider nicht zur technischen Funktionsfähigkeit der Justiz bei.

**Viele kostenträchtige Baustellen also** – aber die Zeit drängt. Der Gesetzgeber fordert bekannter Maßen die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte zwingend zum 01.01.2026, also in weniger als drei Jahren. Wie sollen bis dahin die technischen und personellen Herausforderungen bewältigt werden, wenn der finanzielle Rahmen für die Justiz

schon jetzt zu knapp ist? Dazu kommt, dass die Anforderungen gerade auch an die technische Funktionsfähigkeit der Justiz nicht geringer werden, im Gegenteil: Der Kampf gegen Cyber-Crime, gegen Hass und Hetze im Internet, gegen Kinderpornographie im Netz – um nur wenige Beispiele zu nennen – ist eine der drängenden strafrechtlichen Herausforderungen unserer Zeit, eine Herausforderung, die der Gesetzgeber zurecht seit einigen Jahren verstärkt in den Blick genommen hat, die aber – abgesehen von den erforderlichen personellen Ressourcen – insbesondere auch eine technische Ausstattung auf der Höhe der Zeit erfordern. Mit der Postkutsche lässt sich auch die breiteste Datenautobahn nicht befahren.

Deshalb braucht es **hier und jetzt** eine umfangreich angelegte Investitionsoffensive von Bund und Ländern, um die Justiz personell nachhaltig zu stärken und technisch auf die Höhe der Zeit zu bringen. Wenn wir die Herausforderungen der digitalen Transformation der Justiz meistern wollen, brauchen wir Geld und Personal. Die vom E-Justice-Rat empfohlene Bundesbeteiligung von rund einer Milliarde Euro zur Realisierung des Digitalpakts ist deshalb dringend notwendig, damit die Digitalisierung in der Justiz innerhalb der vom Bund gesetzten Fristen bis zum Jahresende 2025 gelingen kann. Mit moderner Technik allein ist es dabei aber nicht getan. Ohne deutlich mehr Personal wird es der Justiz kaum gelingen, den digitalen Umbruch parallel zu ihren stetig wachsenden Kernaufgaben in der Rechtsprechung zu stemmen.

Umso misslicher ist es daher aus unserer Sicht, dass die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag versprochene „**Verstetigung**“ des **Rechtsstaatspakts** aus dem Jahr 2019 und die Realisierung eines **zusätzlichen Digitalpakts** unter Hinweis auf den vielfach krisengebeutelten Staatshaushalt recht sang- und klanglos untergehen soll, und wir mit einer Art „Digitalpakt Light“, mit 200 Millionen Euro, einem Bruchteil der dringend benötigten Summe, abgespeist werden sollen. Noch befremdlicher wird diese Finanzplanung allerdings, wenn der Bundesjustizminister ankündigt, dass mit diesem Betrag dann auch neue, zusätzliche Projekte finanziert werden sollen, wie beispielsweise die Einführung der audiovisuellen Aufzeichnung von Strafverfahren, die sich wohl außer dem Justizminister selbst niemand in der Justiz ernsthaft wünscht.

Dass das nicht funktionieren kann, liegt auf der Hand! Und mit dem Verweis auf die unvorhergesehenen Ausgaben im Staatshaushalt infolge des Ukraine-Kriegs, zur Finanzierung der Energiepreislösung und des Sondervermögens für die Bundeswehr kann die Bundesregierung niemanden überzeugen. Natürlich wissen auch wir um die außerordentlichen Belastungen des Staatshaushalts. Aber das kann und darf aus unserer

Sicht nicht bedeuten, dass dringend notwendige Investitionen in die Dritte Gewalt, die im Übrigen ja – egal in welcher Höhe – immer nur eine Marginalie im Gesamthaushalt darstellen, schlicht und einfach gestrichen werden. Wer an der Justiz spart, spart am Rechtsstaat – und gerade in Krisenzeiten ist ein starker, moderner und wehrhafter Rechtsstaat von fundamentaler Bedeutung. Was passiert, wenn er preisgegeben wird, können wir leider an vielen unrühmlichen Beispielen europäischer und außereuropäischer Nachbarländer erleben.

Deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat der Deutsche Richterbund am 10. November 2022 zusammen mit den Justizministerinnen und Justizministern der Länder einen Beschluss unterzeichnet, mit dem die Ampel-Koalition zur Einhaltung der Festlegungen des Koalitionsvertrages – Verstetigung des Rechtsstaatspakts und Finanzierung eines Digitalpakts im Umfang der Empfehlungen des E-Justice-Rats – aufgefordert wurde. Es ist ein wohl einmaliger Vorgang in der Justizpolitik der vergangenen Jahrzehnte, dass die Justizministerkonferenz den Schulterschluss mit uns als Berufsverband suchte, um ihren Forderungen gegenüber der Bundesregierung Nachdruck zu verleihen. Es zeigt aber auch, wie existenziell wichtig diese Forderungen sind, um die Funktionsfähigkeit der Justiz auch in den kommenden Jahren zu wahren und die Herausforderungen zu meistern, die uns nicht zuletzt der Bundesgesetzgeber durch neue gesetzliche Vorgaben in immer größerem Umfang zuweist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wenn wir uns also bei diesem RiStA-Tag mit den Chancen und Risiken von Legal Tech und von Künstlicher Intelligenz für unseren justiziellen Arbeitsalltag befassen, kann es dabei nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie um die Frage der technischen Machbarkeit gehen, sondern auch und vor allem um die Frage der praktischen Umsetzbarkeit im Rahmen der personellen, technischen und finanziellen Ausstattung der Justiz. Hierauf müssen und werden wir auch in Zukunft unser besonderes Augenmerk richten!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit **und erkläre den 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag für eröffnet!**